

Anlage

zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet/Sportplätze" der Stadt Erkelenz (Stadtbezirk Gerderath)

Art der baulichen Nutzung (§ 8 (4) BauNVO)

- a) Im Gewerbegebiet zulässige Arten der Betriebe oder Betriebsarten und Anlagen, entsprechend deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften:
- 163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
 - 164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
 - 165 Spinnereien
 - 166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
 - 167 Mühlen
 - 168 Futtermittelfabriken
 - 169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
 - 170 Fleischwarenfabriken
 - 171 Geflügelschlachtereien
 - 172 Milchverwertungsanlagen
 - 173 Speisewürzefabriken
 - 174 Großkühlhäuser
 - 175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
 - 176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
 - 177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz-, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
 - 178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 - 179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
 - 180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
 - 181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
 - 182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
 - 183 Tischlereien und Schreinereien
 - 184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
 - 185 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
 - 186 Konservenfabrik für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken

- 187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- 188 Bauhöfe
- 189 Zimmereien
- 190 Autolackierereien
- 191 Gerüstbaubetriebe
- 192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
- 193 Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
- 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
- 195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
- 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
- 199 Anlagen der Farbwarenindustrie
- 200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 201 Vulkanisierbetriebe
- 202 Druckereien ohne Rotationsdruck
- 203 Tapetenfabriken
- 204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
- 205 Kleiderfabriken
- 206 Herstellung von Essig und Senf
- 207 Automatische Autowaschanlage mit Gebläse
- 208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
- 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
- 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
- 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 7. 1974 - MBl. NW. S. 992/SMBI. NW 280 - zulässig.

Als Ausnahme wird festgesetzt, daß Betriebe und Anlagen in dem Umfange zugelassen werden können, in dem sie den Eigenschaften der Betriebe und Anlagen, die bei Nummer 163 bis 211 genannt sind, zuzuordnen und im Gewerbegebiet zulässig sind.

- b. In dem Bereich, der umgeben wird von der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes am Weidbruchsweg und entlang der Grenze zwischen den Grundstücken 503 und 1103 sowie dem Planzeichen nach Nr. 13.5 der Anlage der Planzeichenverordnung sind Ausnahmen gemäß § 8/3/2 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.